

RS Vwgh 1999/11/17 99/12/0184

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1999

Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

DienstrechtsG Krnt 1994 §250 Abs1 litc;

PG 1965 §21 Abs1 litc;

Rechtssatz

Ausgehend davon, dass an die Stelle des zivilrechtlichen Anspruches der bf Witwe gegen ihren verstorbenen Gatten, der Kärntner Landesbeamter war, ein gegen das Land Kärnten gerichteter öffentlich-rechtlicher Anspruch getreten ist (siehe diesbezüglich zur vergleichbaren Bundesrechtslage auch das E 27.10.1999, 99/12/0203), ist klar, dass es sich nicht um den Eintritt in ein Versorgungsverhältnis gehandelt hat, sondern ein rechtlich selbständiger öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Versorgung geschaffen worden ist, der dem Grunde nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen folgend zu beurteilen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999120184.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at